

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden hat am 03.09.2019 folgende

**Richtlinien über die Berechnung einer Energiekostenpauschale für die Nutzung gemeindeeigener Gebäude, die keine Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind durch Vereine**

beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindevertretung hat am 09.07.2015 mit einer Neufassung der Satzung und Gebührenordnung der Gemeinde Hünfelden zur Nutzung der gemeindeeigenen Dorfgemeinschaftseinrichtungen (nachfolgend kurz „Satzung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen“) ab 01.01.2016 Regelungen für Energiekostenpauschalen für den Fall getroffen, dass die in der Satzung genannten Dorfgemeinschaftseinrichtungen durch Vereine genutzt werden und wobei keine Nutzungsgebühr anfällt.

Die Satzung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen umfasst folgende Räumlichkeiten und Plätze:

- ◆ Mehrzweckhallen in den Ortsteilen Dauborn, Neesbach, Mensfelden und Ohren
- ◆ Dorfgemeinschaftsräume in den Ortsteilen Kirberg, Dauborn, Heringen, Mensfelden, Nauheim und Ohren

Die Räumlichkeiten der Kegelbahn in der Mehrzweckhalle in Dauborn sowie der Waldschänke in der Mehrzweckhalle in Ohren werden solange als Dorfgemeinschaftsräume betrieben, solange diese vom Gemeindevorstand nicht als Gaststätte verpachtet werden.

- ◆ Grillplatz im Ortsteil Ohren
- ◆ Kegelbahnen in den Mehrzweckhallen in Dauborn und Neesbach, solange diese betriebsbereit sind (worüber der Gemeindevorstand im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entscheidet)
- ◆ Burgruine im Ortsteil Kirberg.

Zusätzlich zu diesen Dorfgemeinschaftseinrichtungen stellt die Gemeinde Hünfelden ortsansässigen Vereinen auch weitere gemeindeeigene Gebäude zur Nutzung zur Verfügung, ohne dafür eine Nutzungsgebühr oder Miete zu berechnen.

Auch dafür sollten - so der Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2015 - die gleichen Regelungen zur Energiekostenpauschale gelten wie zu den Dorfgemeinschaftseinrichtungen, was den Vereinen schon ab dem 01.01.2016 in Rechnung gestellt wurde.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die regelmäßige und nicht regelmäßige Nutzung von gemeindeeigenen Gebäuden, welche nicht von der Satzung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen umfasst sind (zum Beispiel das Alte Rathaus im Ortsteil Kirberg) durch ortsansässige Vereine und wofür keine Nutzungsgebühr oder Miete anfällt.

## § 3 Energiekostenpauschale

(1) Für die Benutzung von Räumen oder Raumteilen nach § 2 wird generell folgende Energiekostenpauschale erhoben:

bis 25 qm	0,15 EUR/Std.
bis 50 qm	0,30 EUR/Std.
51 – 100 qm	0,60 EUR/Std.
101 – 200 qm	1,20 EUR/Std.
201 – 300 qm	1,80 EUR/Std.
301 – 400 qm	2,40 EUR/Std.

Der Energiekostenpauschale wird die gegebenenfalls anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

(2) Bei folgenden Nutzungen wird keine Energiekostenpauschale erhoben:

- a) Gruppen mit überwiegend Kindern und Jugendlichen  
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Schulklassen und Projektgruppen der Freiherr-vom-Stein-Schule
- c) Generalproben für kulturelle Veranstaltungen, Lehrgänge und Kurse ohne Teilnahmegebühren.

## § 4 Abwicklung

Die Benutzungsstunden bei den regelmäßigen Nutzungen werden aufgrund der bei der Gemeindeverwaltung vorzulegenden Belegungspläne ermittelt.

Bei den nicht regelmäßigen Nutzungen werden die Benutzungsstunden von dem Nutzer an die Gemeindeverwaltung gemeldet.

Die Energiekostenpauschale wird den Nutzern jährlich nachträglich berechnet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Hünfelden, den 04.09.2019

(Hans Hermann Koch)  
Erster stellvertretender Vorsitzender der Gemeindevertretung